

## Die Familien von der Leyen und Neuerburg und ihre Beziehungen zu den erztiftisch-triererischen Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts\*

Michael ANSCHÜTZ

In einem bisher von der Forschung wenig beachteten Brief bat Ritter Hermann, Herr von Helfenstein, in einem sehr persönlich gehaltenen Ton seinen *predilectus consanguineus* Hermann, Herrn von Brandenburg, für ihn neben anderen, nicht näher bezeichneten Bürgen, eine Bürgschaft gegenüber ungenannten Wittlicher Juden zu übernehmen und die entsprechende, wohl beigefügte Urkunde zu besiegeln.<sup>1</sup> Es ist zu vermuten, daß diese Art von Bittbriefen sehr viel häufiger anzutreffen war, als es die Überlieferung erahnen läßt, welche die offizielle Bürgschaftsurkunde bevorzugt hat.<sup>2</sup> Obgleich sie möglicherweise konstitutiven Charakter für den großen Komplex der Geldleihe besitzen, werden Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen in letzteren nur sehr selten erwähnt, so daß sie allenfalls indirekt zu erschließen sind.

Es soll daher im folgenden der Versuch unternommen werden, in Analogie zu neueren Methoden der Verflechtungstheorie, die besonders im Bereich der zöli-

---

\* Der Beitrag präsentiert Ergebnisse meiner von Prof. Dr. Alfred Haverkamp betreuten Masterarbeit, »Studien zu den Finanzbeziehungen zwischen Juden und Adel in den Moselländern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts«, Trier 2007. Ich danke auch Herrn Dr. Friedhelm Burgard, Trier, für zahlreiche Hinweise und Hilfestellungen.

<sup>1</sup> Archives départementales de la Moselle, Bestand 7 F 9, Nr. 65 B.

<sup>2</sup> Es sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die grundsätzliche Problematik der Überlieferung mittelalterlicher Quellen verwiesen; diese gilt in besonderem Maße für Quellen mit jüdischen Betreffen; vgl. hierzu: ESCH, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570; DERS., Der Historiker und die Wirtschaftsgeschichte, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43 (1987), S. 1–27; BURGARD, Friedhelm, Funktion und Rolle der stadttrierischen Bankiers von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Hochfinanz im Westen des Reiches (1150–1500) hg. v. Friedhelm BURGARD u. a., Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen 31), S. 179–208, hier: S. 180f.

batären Gruppen und Personenverbände, der landesherrlichen geistlichen und weltlichen Funktionsträger sowie der mittelalterlichen Universitätsbesucher fruchtbare Ergebnisse gezeitigt haben, derartig persönliche Komponenten der Kreditbeziehungen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufzudecken.<sup>3</sup> Diesem Ziel soll die Analyse des Quellenmaterials zweier Fallbeispiele dienen, wobei gemäß der Eigenart der Überlieferung Schuldurkunden im Mittelpunkt stehen. Hierbei wird das zugängliche Material der beiden Beispiele hinsichtlich möglicher Verflechtungen zwischen Geldleihern, Schuldnern und Bürgen untersucht. Daneben interessiert auch die Frage, ob die von Reinhard und anderen älteren Arbeiten beschriebenen »vier Typen von vorgegebenen oder herstellbaren Beziehungen«<sup>4</sup>, nämlich Verwandtschaft, Landsmannschaft, Freundschaft im Sinne einer nützlichen Zweckbeziehung sowie Patron-Klient-Beziehung als wichtige Kriterien für die Auswahl von Bürgen und Kreditgebern gewertet werden können.<sup>5</sup>

Als Fallbeispiele wurden dabei aus unterschiedlichen Gründen die Finanzbeziehungen der niederadligen Ritterfamilie von der Leyen sowie der edelfreien Herren von Neuerburg zu den jüdischen Geldleihern des Erzstifts Trier ausgewählt.<sup>6</sup> Beide Exempel basieren auf einer umfangreichen urkundlichen Überlieferung der Geldgeschäfte, die selbst innerhalb der ohnehin als relativ gut zu bewertenden Quellenlage für das Erzstift Trier noch hervorsticht. Dies hängt mit dem Bemühen des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg um schriftliche Fixierung der jüdischen Kredite im Kontext potentieller Konfiskationsmaßnahmen durch die erzbischöflichen Amtleute<sup>7</sup> zusammen, welche der Tradierung dieser Dokumente entscheidenden Vorschub leistete.

<sup>3</sup> Vgl. BURGARD, Friedhelm, *Familia Archiepiscopi. Studien zu den geistlichen Funktionsträgern Erzbischof Balduins von Luxemburg (1307–1354)*, Trier 1991 (Trierer Historische Forschungen 19); FOUQUET, Gerhard, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adelige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel*, 2 Bde., Mainz 1987 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 57); HOLBACH, Rudolf, *Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter*, 2 Bde., Trier 1982 (Trierer Historische Forschungen 2); REICHERT, Winfried, *Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bde., Trier 1993 (Trierer Historische Forschungen 24); REINHARD, Wolfgang, *Freunde und Kreaturen. »Verflechtung« als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*, München 1979 (Schriften des Philosophischen Fachbereichs der Universität Augsburg 14).

<sup>4</sup> REINHARD, Wolfgang, *Oligarchische Verflechtung und Konfession in oberdeutschen Städten*, in: *Klientensysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, hg. v. Antoni MACZAK, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 9), S. 47–63, hier: S. 49.

<sup>5</sup> Vgl. REINHARD, *Verflechtung* (wie Anm. 4), S. 49f.

<sup>6</sup> Die bestehenden innerjüdischen Verflechtungstendenzen können in diesem Zusammenhang allerdings nur am Rande und unsystematisch behandelt werden.

<sup>7</sup> Vgl. unten S. 60 und 68f.

Darüber hinaus schuf Balduin durch die von ihm initiierte Territorial- und Judenansiedlungspolitik wesentliche Voraussetzungen für die Aktivitäten der jüdischen Kreditgeber in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche zusammen mit der Kommerzialisierung der Herrschaftsrechte sowie weiteren Faktoren dazu führte, daß es insbesondere im Bereich des Adels zu einer verstärkten Kreditaufnahme kam.<sup>8</sup> Aus diesen Gründen stellte der Adel auch die zahlenmäßig mit Abstand größte Kundengruppe der jüdischen Geldleiher des Erzstifts<sup>9</sup>, wobei innerhalb dieser heterogenen Gruppe wiederum die edelfreien Herren und die niederadligen Ritter dominierten.<sup>10</sup> Mit Fug und Recht können die beiden ausgewählten Familien somit als typische Kunden der jüdischen Finanziere klassifiziert werden. Um der schon kurz angerissenen Bedeutung Balduins von Luxemburg gerecht zu werden, soll ebenfalls untersucht werden, inwiefern dieser auf die Geldgeschäfte und somit auch auf die personalen Beziehungsstrukturen der untersuchten Fälle einwirkte.

### I. Heinrich (der Ältere)/Heinrich (der Jüngere) von der Leyen

Bei den für die Untersuchungen interessierenden Mitgliedern des Rittergeschlechts derer von der Leyen aus dem Moselort Ürzig handelt es sich um Heinrich und dessen gleichnamigen Sohn, die im Zeitraum von 1321 bis 1343 in insgesamt 16 Schuldurkunden auftauchen, deren Geschäftsbeziehungen zu

---

<sup>8</sup> Vgl. zur Territorial- und Judenansiedlungspolitik Balduins u. a. HAVERKAMP, Alfred, Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch 19 (1979), S. 5–57 (abgedruckt in: HAVERKAMP, Alfred, *Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres*, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 127–189); DERS., Erzbischof Balduin und die Juden, in: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches (1285–1354). Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtstages, hg. v. Franz-Josef HEYEN unter Mitwirkung von Johannes MÖTSCH, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 53), S. 437–483 (abgedruckt in: HAVERKAMP, Alfred, *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 39–89); DERS., Die Juden im Erzstift Trier während des Mittelalters, in: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, hg. v. Alfred EBENBAUER und Klaus ZATLOUKAL, Wien 1991, S. 67–91 (abgedruckt in: HAVERKAMP, Alfred, *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen (wie oben)*, S. 183–207); DERS., Juden in Trier während Antike und Mittelalter, in: Neue Adresse: Kaiserstraße. 50 Jahre Synagoge Trier, hg. v. Reinhold BOHLEN und Benz BOTMANN, Trier 2007 (Schriften des Emil-Frank-Instituts 50), S. 13–45; BURGARD, Friedhelm, Christlicher und jüdischer Geldhandel im Vergleich. Das Beispiel der geistlichen Herrschaft Trier, in: Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition, hg. v. Johannes HEIL und Bernd WACKER, München 1997, S. 60–80; BERNS, Wolf-Rüdiger, Beobachtungen zur Burgenpolitik Balduins, in: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches (wie oben), S. 303–317.

<sup>9</sup> Vgl. BURGARD, Geldhandel (wie Anm. 8), S. 64.

<sup>10</sup> Vgl. BURGARD, Funktion (wie Anm. 2), S. 198f.

jüdischen Kreditgebern somit für eine Zeitspanne von mehr als 22 Jahren nachweisbar sind.<sup>11</sup> Heinrich der Ältere ist von 1312 bis 1340 belegt.<sup>12</sup> Bereits Heinrichs Vater, Nikolaus von der Leyen, war Burgmann Balduins auf der Saarburg, wo er 1322 auch urkundlich nachgewiesen ist.<sup>13</sup> Nachdem Nikolaus vor 1329 gestorben war, ging das Burglehen offenkundig auf Heinrich über, der neben anderen Gütern am 18. Januar 1333 auch ein Haus in Saarburg vom Erzbischof in Empfang nahm. In dieser Urkunde bestätigte Heinrich auch, daß er schon seit längerem ein Burglehen auf der Neuerburg (bei Wittlich) besaß, welches aus einem Weingarten gegenüber Rachtig bestand.<sup>14</sup> Das Burglehen in Saarburg blieb offensichtlich noch länger im Besitz der Familie, da Heinrichs Enkel Peter dieses am 18. Juni 1357 von Erzbischof Boemund II. in Empfang nahm.<sup>15</sup>

Was Kreditgeschäfte mit erzstiftischen Juden angeht, so können für Heinrich und seinen Sohn insgesamt drei Geldgeber benannt werden, nämlich Malder von Saarburg, Muskinus sowie Salmann von Wittlich, zu dem eine besonders lang andauernde Beziehung bestand. Bei Malder lieh Heinrich im Juli 1321 die relativ kleine Summe von 5,5 Pfund schwarzer Turnosen (ca. 7,33 kl. fl.)<sup>16</sup>, die er auf dessen Verlangen hin samt Zinsen zurückzuzahlen hatte. Sollte dies nicht geschehen, so durfte Malder die gestellten Pfänder beschlagnahmen, wobei für den Kredit keine Bürgenstellung vereinbart wurde.<sup>17</sup> Die Leihe dieses Geldes bei Malder in Saarburg läßt darauf schließen, daß Heinrich sich gerade dort befand, sei es etwa, weil er selbst auf der erzbischöflichen Burg lebte oder aber seinen Vater besuchte. Offenbar benötigte Heinrich Bargeld, was ihn zum Abschluß dieses Kredits veranlaßte, welcher somit als Konsumtivkredit zu bezeichnen ist.<sup>18</sup>

Heinrich ist acht Jahre später, im April 1329, noch einmal als Kunde von Malder anzutreffen, als er bekannte, eine Schuld Wilhelms von Manderscheid

<sup>11</sup> Vgl. zur Familie von der Leyen SCHAAF, Erwin, Die Ürziger Adelsfamilien von Urzecha, von der Leyen und von Urley/Orley, in: Kreis Bernkastel-Wittlich, Jahrbuch 1992, S. 167–180.

<sup>12</sup> Vgl. LOUSCH, Jean-Claude und Johannes MÖTSCH, Die Wappen der trierischen Burgmannen um 1340, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 18 (1992), S. 1–181, hier: S. 81.

<sup>13</sup> Ebd., S. 63.

<sup>14</sup> Vgl. STENGEL, Edmund E., Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, Bd. 1, Berlin 1921, Nr. 278 (1333 I 18).

<sup>15</sup> Vgl. LOUSCH/MÖTSCH, Wappen (wie Anm. 12), S. 63.

<sup>16</sup> Die Umrechnungen wurden vorgenommen mit Hilfe von WEISENSTEIN, Karl, Das Kurtrierische Münz- und Geldwesen vom Beginn des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Koblenz 1995 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Hilfswissenschaften 3).

<sup>17</sup> Landeshauptarchiv Koblenz (künftig: LHAK), Abt. 54 L, Nr. 181 (1321 VII 13).

<sup>18</sup> Vgl. GILOMEN, Hans-Jörg, Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen im Mittelalter und Frühneuzeit, hg. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck 2007, S. 139–170, hier: S. 142.

bei Malder in Höhe von sechs Pfund kleiner Turnosen (ca. 8 kl fl.) zu übernehmen.<sup>19</sup> Da der Ürziger sich 1332 in zweiter Ehe mit Wilhelms Tochter Mechtild vermählte, kann diese Schuldenübernahme als Anzeichen einer bestehenden freundschaftlichen Beziehung zwischen Heinrich und Wilhelm gewertet werden, die später durch das Konnubium gefestigt wurde.<sup>20</sup> Die freundschaftliche Verbindung wiederum dürfte während der gemeinsamen Zeit als Burgmannen entstanden sein, da Wilhelm von Manderscheid ebenso wie Heinrich Burgmann auf der Neuerburg war, allerdings schon seit 1310.<sup>21</sup>

Die Geschäftsbeziehung zwischen Heinrich und Salmann ist erstmals im August 1325 belegbar, als der Ritter die kleine Summe von vier Pfund und zehn Schillingen Trierer Geldes (ca. 8,6 kl. fl.) lieh. Dabei wurde ein Überziehungszins von drei Pfennigen pro Pfund und Woche vereinbart, was einem Zinssatz von 65 Prozent entspricht.<sup>22</sup> Darüber hinaus ließ Salmann den Betrag durch zwei Bürgen absichern, einmal von Heinrichs Bruder Nikolaus von der Leyen sowie von dem Trierer Bürger Heinrich Botton, die sich zum Einlager in Trier verpflichteten, was darauf schließen läßt, daß Salmann zum damaligen Zeitpunkt bereits in Trier lebte.<sup>23</sup> Bereits vier Monate später benötigte Heinrich abermals Kredit, dieses Mal die Summe von zwölf Pfund Hellern (ca. 14,1 kl. fl.). Wiederum wurde ein Zinssatz von 65 Prozent vereinbart, der durch Pfänder abgesichert wurde, die Salmann bei Nichtbezahlung verkaufen konnte.<sup>24</sup> Die nächste überlieferte Schuldurkunde vom 12. Dezember 1329 enthält ebenfalls den Passus, daß bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins im folgenden Mai Zinsen von drei kleinen Turnosen pro Pfund und Woche zu zahlen seien. In diesem Fall hatte Heinrich 18 Pfund kleiner Turnosen (ca. 24 kl. fl.) geliehen, für die sich der Ritter Wilhelm von Urley mit Knecht und Pferd zum Einlager einfinden mußte.<sup>25</sup>

Knapp drei Monate später, am 7. März 1330, wird von einer Schuld in Höhe von 23 Pfund kleiner Turnosen (ca. 31 kl. fl.) berichtet, welche bei Berwich,

---

<sup>19</sup> LHAK, Abt. 54 L, Nr. 186 (1329 IV 4).

<sup>20</sup> Vgl. MÖLLER, Walther, Stammtafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter, NF, 2 Bde., Darmstadt 1950/51, hier: Bd. 1, S. 43.

<sup>21</sup> Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier, bearb. v. Johannes MÖTSCH, Koblenz 1980 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 33), Nr. 357, S. 138 (1310 I 31).

<sup>22</sup> Vgl. BURGARD, Geldhandel (wie Anm. 8), S. 71.

<sup>23</sup> Urkundenbuch der Stadt Wittlich, bearb. v. Gottfried KORTENKAMP (im Druck), Nr. 122 (1325 VIII 18) (dem Autor möchte ich an dieser Stelle herzlich für die Überlassung des Manuskripts danken); vgl. auch: BURGARD, Friedhelm, Die Wittlicher Juden im Mittelalter, in: Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit, hg. v. Friedhelm BURGARD, Christoph CLUSE und Alfred HAVERKAMP, Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen 28), S. 309–331, hier: S. 311f.

<sup>24</sup> LHAK, Abt. 54 L, Nr. 182 (1325 XII 23).

<sup>25</sup> Urkundenbuch der Stadt Wittlich (wie Anm. 23), Nr. 139 (1329 XII 12).

dem Kawertschen von Wittlich, ausstand. Diese resultierte daraus, daß Heinrichs Bruder Nikolaus im Haus des Kawertschen – also im Einlager – krank gelegen hatte und verstorben war. Berwich hatte darüber hinaus auch die Kosten für die Totenmesse und die Beisetzung übernehmen müssen, die er nun von Heinrich zurückforderte. In diesem Fall kann somit eigentlich nicht von einem Kredit gesprochen werden, sondern vielmehr von einer Kostenrückerstattung. Das Interessante an dieser Urkunde sind nun die von Heinrich gestellten Bürgen, denen er unter Pfandstellung versprach, sie schadlos zu halten. Unter ihnen verwundert keineswegs der Schmied Meister Johann genannt Huniger, sondern vielmehr sein zweiter Bürge, bei dem es sich um niemand anderen als Salmann von Wittlich handelte.<sup>26</sup>

Welche Schlüsse kann man daraus ziehen, daß sich Salmann zur Bürgschaft bereiterklärte? Sicherlich kann davon ausgegangen werden, daß der jüdische Finanzier die finanzielle Situation des Ritters kannte, da dieser schließlich sein Kunde war. Aufgrund dessen kann von einer guten Zahlungsmoral und einer damit verbundenen pünktlichen Begleichung der bisherigen Kredite durch Heinrich ausgegangen werden, da Salmann wohl kaum für jemanden gebürgt hätte, bei dem er Gefahr lief, dieser Bürgschaft auch tatsächlich nachkommen zu müssen. Hierfür sprechen auch die bearbeiteten Schuldurkunden, die bis auf die erste Schuldurkunde bei Salmann von Wittlich (18. August 1325) alleamt einen hebräischen Rückvermerk besitzen, was die Lagerung im Haus der jüdischen Geldleiher dokumentiert. Da alle Urkunden später im privaten Archiv der Familie von der Leyen aufgefunden wurden, darf von einer Auslösung dieser Schuldurkunden ausgegangen werden. Wären die Schuldbriefe infolge eines Pogroms in die Hände der Ritter gelangt, hätten diese sie wohl eher zerstört, um jeglichen Hinweis auf ausstehende Kredite zu vernichten. Eine Aufbewahrung diente hingegen dem Zweck, bei etwaigen Forderungen des Juden die Bezahlung zweifelsfrei beweisen zu können.

Es blieb dies nicht die einzige Bürgschaft Salmans für Heinrich. Bereits weniger als zwei Monate später taucht er in einer weiteren Schuldurkunde erneut als Bürge auf. Dieses Mal hatte Heinrich offensichtlich nicht genug Geld bei sich gehabt, um Wolltuch im Wert von 18 Pfund kleiner Turnosen (ca. 24 kl. fl.) zu bezahlen, welches er bei den beiden Trierer Bürgern Philipp, dem ehemaligen Schultheiß von Tholey, und Wilhelm von Lautern erstanden hatte, woraufhin eine Schuldurkunde ausgefertigt wurde. Neben Salmann bürgte auch der Knappe Johannes Hornbach, und beide verpflichteten sich zum Einlager in einem ehrenwerten Haus (*in domo una honesta*).<sup>27</sup> Besagter Johannes Hornbach stammte aus der Familie der Mohr von Sötern und war der Bruder des Thomas Mohr von Sötern, welcher 1346 eine Tochter Heinrichs

<sup>26</sup> Ebd., Nr. 140 (1330 III 7); vgl. auch BURGARD, Wittlicher Juden (wie Anm. 23), S. 309.

<sup>27</sup> Urkundenbuch der Stadt Wittlich (wie Anm. 23), Nr. 141 (1330 IV 26).

von der Leyen heiratete.<sup>28</sup> Somit scheinen auch zwischen diesen beiden Familien freundschaftliche Beziehungen bestanden zu haben, welche später durch eine Heirat weiter gefestigt wurden.

An dieser Stelle sei noch auf die ungewöhnliche Bestimmung verwiesen, wonach das Einlager in einem ehrenwerten Haus abzuhalten sei. Da bei anderen Schuldurkunden mit Einlagerverpflichtung<sup>29</sup> keine solche Einschränkung zu finden ist, darf man annehmen, daß diese auf Wunsch Salmanns eingefügt wurde, der aus unbekanntem Gründen nur in einer bestimmten Herberge das Einlager abhalten wollte.

Es stellt sich die weitergehende Frage, aus welchen Gründen Salmann gleich zwei Mal binnen kürzester Zeit für Heinrich bürgte. War die Bürgschaft eines Juden für einen Christen innerhalb des Trierer Erzstifts schon eine durchaus außergewöhnliche Sache<sup>30</sup>, so ist eine zweifache Bürgschaft innerhalb von nicht einmal zwei Monaten umso erstaunlicher. Es scheint fast so, als hätte zwischen Salmann und Heinrich eine über das Geschäftliche hinausgehende Beziehung bestanden, denn wäre der Ritter nur ein normaler Kunde wie viele andere gewesen, hätte der Finanzier wohl kaum für ihn gebürgt. Selbst wenn man einschränkend anmerken kann, daß die erste Bürgschaft noch aus einer Gefälligkeit heraus entstand, da Heinrich ein sehr enges Familienmitglied verloren hatte, kann für den zweiten Fall eine solche Einschränkung nicht gemacht werden, so daß spätestens diese Bürgschaft als Anzeichen für eine eher freundschaftliche Beziehung der beiden angesehen werden kann.

Wie dem auch sei, fünf Jahre später, im Juli 1335, wurde der Ürziger abermals zum Kunden des Trierer Juden, wobei noch eine weitere Person in das Geschäft miteinbezogen wurde. So ließ Heinrich durch Hermann von Dockendorf, seines Zeichens *villicus* Heinrichs, versprechen, daß dieser Salmann namens seines Herrn in der darauf folgenden Erntezeit 38 Malter Getreide liefern werde, wovon 15 Malter Weizen und der Rest Roggen sein sollten. Einschränkung wurde festgehalten, daß Hermann für den Fall einer zu geringen Getreidelieferung durch die Hofleute nicht zu belangen sei.<sup>31</sup>

In der Folgezeit wurde der Geldbedarf des Ritters offenkundig größer. Lieh Heinrich bis dahin kleine Summen, die wohl eher für den täglichen Bedarf gedacht waren, wuchsen diese nun erheblich. So weist die Urkunde vom 6. Februar 1337<sup>32</sup> aus, daß Salmann 280 Pfund Trierer Pfennige (ca. 373 kl. fl.) an Heinrich verlieh. Da Summen über hundert Pfund selbst bei den führenden

---

<sup>28</sup> Vgl. MÖLLER, Stammtafeln (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 113.

<sup>29</sup> Dies gilt auch für eine weitere erhaltene Schuldurkunde, die Johannes Hornbach als Bürge führt.

<sup>30</sup> So konnten innerhalb des gesichteten Urkundenmaterials zum Erzstift Trier keine weiteren Quellen, die eine Bürgschaft eines Juden für einen Christen belegen, gefunden werden.

<sup>31</sup> Urkundenbuch der Stadt Wittlich (wie Anm. 23), Nr. 162 (1335 VII 2).

<sup>32</sup> Ebd., Nr. 168 (1337 II 6).

Geldleihern der Mosellande, zu denen Samuel zweifelsohne zählte, eher die Ausnahme als die Regel waren, kann von einer durchaus beachtlichen Summe gesprochen werden.<sup>33</sup> Wie bereits üblich, wurden auch dieses Mal wieder Verzugszinsen festgelegt, allerdings nur zwei Pfennige je Pfund, was sowohl dem inzwischen üblichen Zinssatz entsprach, als auch auf die höhere Kreditsumme zurückgeführt werden kann. Weiterhin wurden Bürgen mit Einlagerungsverpflichtung in ein vom Gläubiger zu benennendes Haus bestellt, in diesem Fall allerdings fünf Personen, was in der sehr viel höheren Schuldsomme begründet sein dürfte. Bei diesen Bürgen handelte es sich um den Lütticher Kanoniker Heinrich von Esch, die Ritter Konrad von Löslich, Berthold von Sötern sowie um die schon einmal als Bürgen in Erscheinung getretenen Wilhelm von Urley und Johannes Hornbach.

Für Wilhelm von Urley lassen sich sehr aufschlußreiche Informationen hinsichtlich seiner Beziehung zu Heinrich von der Leyen ermitteln. So arbeiteten Loutsch und Mötsch heraus, daß Wilhelm seit 1323 ein Neuerburger Burglehen besaß<sup>34</sup>, also Heinrich zweifelsohne gekannt hat und mit ihm wahrscheinlich auch Burghut hielt. Darüber hinaus stammte Wilhelms Familie ebenso aus Üzig an der Mosel<sup>35</sup>, was weitere Beziehungen zwischen beiden vermuten läßt. Interessanterweise muß Wilhelm von Urley auch selbst Kunde der Familie des Salmann von Wittlich gewesen sein, wie Urkunden nahelegen, die ausgestellt wurden, nachdem dieser bereits verstorben war.<sup>36</sup>

Betrachtet man die anderen Gläubiger näher, so läßt sich auch für Konrad von Löslich ein Burglehen auf der Neuerburg nachweisen, welches zum ersten Mal 1333 erwähnt wird.<sup>37</sup> Also hielt auch er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zusammen mit Heinrich von der Leyen und Wilhelm von Urley Burghut auf der Neuerburg. Auch für Berthold von Sötern, den vierten Bürgen, lassen sich Burglehen auf Burgen des Erzstifts nachweisen, wenn auch nicht für Neuerburg oder Saarburg, sondern für die Grimburg<sup>38</sup> sowie für die Schmidburg, auf welcher er das Burggrafenamt innehatte.<sup>39</sup> Darüber hinaus war er schon seit mindestens 1333 mit Heinrich bekannt, da er auf dessen Bitte hin den zu Beginn angesprochenen Lehnsvertrag mit Erzbischof Balduin mitbesiegelt hatte.<sup>40</sup>

Heinrich von Esch war demgegenüber weder über die Burgmannschaft noch durch verwandtschaftliche Beziehungen mit Heinrich verbunden. Allerdings

<sup>33</sup> Vgl. HAVERKAMP, Juden im Erzstift (wie Anm. 8), S. 196.

<sup>34</sup> Vgl. LOUTSCH/MÖTSCH, Wappen (wie Anm. 12), S. 82.

<sup>35</sup> Ebd., S. 82.

<sup>36</sup> LHAK, Abt. 54 O, Nr. 55 (1348 III 12).

<sup>37</sup> Vgl. LOUTSCH/MÖTSCH, Wappen (wie Anm. 12), S. 81.

<sup>38</sup> Ebd., S. 54.

<sup>39</sup> Ebd., S. 148.

<sup>40</sup> Vgl. Anm. 15.



scheint er der Schwager Wilhelms von Urley gewesen zu sein, womit eine Bekanntschaft mit Heinrich von der Leyen anzunehmen ist. Überdies dürfte die Bürgerschaft auch der Auftakt für eigene finanzielle Leihegeschäfte mit Salmann von Wittlich gewesen sein, wie spätere Urkunden beweisen.<sup>41</sup>

Abschließend muß auf einen weiteren Aspekt dieser Schuldurkunde eingegangen werden, der schon kurz erwähnt wurde. So fällt auf, daß es innerhalb des Textes einen Passus gibt, der es den erzbischöflichen Amtleuten erlaubte, im Falle der Nichtzahlung auf die verpfändeten Güter zugreifen zu können. Jedoch wird dieses Recht auch den Helfern Salmanns zugestanden, eine Aussage, die sich so nicht in vergleichbaren Schuldurkunden anderer Geldleiher auffinden läßt (... *ubi invenire potuerint per se seu alium vel alios suosque adiutores quoscumque aut per officiatos domini nostri archiepiscopi Treverensis* ...).<sup>42</sup>

Hier drängen sich zwei Fragen auf, nämlich zum einen, warum Salmann nach über zehn Jahren einer scheinbar harmonischen Geschäftsbeziehung plötzlich obigen Passus eintragen ließ und zum anderen, wie diese Eingriffsmöglichkeit zu interpretieren ist. Dabei ist die erste Frage relativ schnell zu beantworten, denn es wurde bereits angedeutet, daß durch die Höhe des Kredits die Geschäftsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner eine neue Qualität erreichte, bei der es Salmann von Wittlich trotz seiner bis dahin guten Erfahrungen mit Heinrich von der Leyen nicht genügte, nur auf Bürgen- und Pfandstellung zu vertrauen, sondern auch sicherzugehen, daß er die Pfänder in jedem Fall erhielt. Zu dieser Vorsichtsmaßnahme veranlaßten ihn sicherlich auch die Ereignisse der Zeit, namentlich die noch um sich greifende Armlederverfolgung, welche seit Juli 1336 bis in den Herbst hinein gedauert hatte und ab Sommer 1337 wieder losbrechen sollte.<sup>43</sup> Obgleich die Erhebung die meisten erzstiftischen Orte nicht traf, war die Angst vor einem Übergreifen immens, und dies nicht nur bei den Juden, sondern auch bei Erzbischof Balduin selbst.<sup>44</sup>

<sup>41</sup> Vgl. MÖLLER, Stammtafeln (wie Anm. 20), Bd. 2, S. 106, woraus hervorgeht, daß Wilhelm von Urley mit Kunigunde von Esch verheiratet war. Daß diese die Schwester Heinrich von Eschs gewesen sein muß, ergibt sich aus einer Schuldurkunde von Wilhelms gleichnamigem Sohn vom 12. September 1357, in der er u. a. angibt, zusammen mit seinem Bruder die Schulden seines Oheims Heinrich von Esch zu übernehmen (Urkundenbuch der Stadt Wittlich (wie Anm. 23), Nr. 239).

<sup>42</sup> Urkundenbuch der Stadt Wittlich (wie Anm. 23), Nr. 168 (1337 II 6).

<sup>43</sup> Vgl. zur Armlederverfolgung u. a. ARNOLD, Klaus, Die Armlederbewegung in Franken 1336, in: Mainfränkisches Jahrbuch 26 (1974), S. 35–62; DERS., Arnold von Üssigheim (»König Armleder«) (um 1290–1336), in: Fränkische Lebensbilder 20, hg. v. Erich SCHNEIDER, Würzburg 2004, S. 1–16; LOTTER, Friedrich, Hostienfrevelvorwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 (»Rintfleisch«) und 1336–1338 (»Armleder«), in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 5: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschungen, Hannover 1988 (MGH Schriften 33,5), S. 533–583.

<sup>44</sup> Vgl. HAVERKAMP, Erzbischof Balduin (wie Anm. 8), S. 475.

Bei der Interpretation der Eingriffsmöglichkeit muss allerdings noch einmal ins Gedächtnis gerufen werden, daß in vielen Fällen mit Hilfe dieser seit den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts häufiger im Urkundenformular auftauchenden Bestimmungen die erzbischöfliche Finanz- und Territorialpolitik vorangetrieben werden sollte. Dies führte dazu, daß »die Juden auf diese Weise in die Rolle bloßer erzbischöflicher Agenten [gerieten], die nur noch nach außen hin selbständig auftraten, tatsächlich aber im Auftrag des Kurfürsten handelten.«<sup>45</sup> Allerdings scheint bei dieser Urkunde der Fall anders zu liegen. Denn hätte der Erzbischof, aus welchen Gründen auch immer, eingreifen wollen, so dürfte man keinen Zusatz finden, der es den Helfern des Juden gestattete, die Pfänder an sich zu nehmen. Vielmehr wäre in einem solchen Falle lediglich ein Verweis auf die Amtleute des Erzbischofs zu erwarten, wie er in den zahlreichen anderen Urkunden der erzstiftischen jüdischen Kreditgeber aufzufinden ist.

Weitere sechs Tage später ließ Heinrich sich noch einmal 140 Pfund Heller (ca. 140 kl. fl.) bei Salmann, welche er durch einen Schuldschein des Grafen Johann von Sponheim abdeckte, den dieser ihm für den Verkauf eines Streitrosses übergeben hatte. Auch in dieser Urkunde, in welcher im weiteren Verlauf geklärt wurde, daß trotz der Übertragung des Schuldscheins Heinrich selbst der Hauptschuldner blieb und zwei Pfennige vom Pfund pro Woche Überziehungszins zu zahlen hätte, findet sich wiederum ein Verweis darauf, daß sowohl der Jude selbst als auch seine Helfer oder aber die Amtleute des Erzbischofs das Recht hatten, die gestellten Pfänder zu konfiszieren.<sup>46</sup>

Ein Vergleich mit der zuvor ausgestellten Urkunde ergibt eine beinahe wörtliche Übereinstimmung beider Texte bezüglich der Eingriffsmöglichkeiten. Eine sinnhafte Erklärung ist, daß es sich im Falle Salmanns tatsächlich nur um ein gebräuchliches Formular handelte. Dieses diente der Absicherung hoher Beträge, um sich des landesherrlichen Beistandes zu versichern, der für den jüdischen Geldleiher im Zweifelsfall die Gewährleistung dafür darstellte, den verliehenen Betrag auch tatsächlich zurückgezahlt zu bekommen.

Nach dem Tod Heinrichs von der Leyen im Jahr 1340<sup>47</sup> führte sein gleichnamiger Sohn Heinrich der Jüngere, Knappe, die Geschäftsbeziehungen weiter. Die erste Urkunde der neuen Verbindung datiert vom 16. August 1342 und umfaßt einen Schuldbrief über 24 Pfund Trierer Pfennige (ca. 24 kl. fl.). Diese schuldete Heinrich der Jüngere Salmann aufgrund einer Summe von 150 Pfund Trierer Währung (ca. 150 kl. fl.), welche der jüdische Finanzier ihm geliehen hatte und für die ihm Heinrich bereits Einkünfte aus dem Dorf Gonneseweiler in der Nähe von Nohfelden angewiesen hatte. Im Gegensatz zu den meisten

<sup>45</sup> HAVERKAMP, *Juden im Erzstift* (wie Anm. 8), S. 197.

<sup>46</sup> *Urkundenbuch der Stadt Wittlich* (wie Anm. 23), Nr. 169 (1337 II 12).

<sup>47</sup> LHAK, Abt. 54 L, Nr. 195 (1340 X 31).

Geschäften seines Vaters findet sich in dieser Urkunde kein Verweis auf einen Zinssatz, vielmehr versprach Heinrich, die 24 Pfund bei der nächsten Erhebung von Abgaben im genannten Ort zu bezahlen und darüber hinaus ein Fuder Wein Trierer Maes zu liefern, das aus der kommenden Ernte des Weinbergs bei der Burg Leyen stammte. Es erfolgte keine Brgenstellung; stattdessen verpfndete Heinrich als Sicherheit weitere Einknfte in Gonesweiler.<sup>48</sup>

Auch in der nchsten Transaktion zwischen Heinrich und Salmann wurden keine Zinsstze festgehalten, sondern vielmehr verpflichtete sich Heinrich auch in diesem Fall vom 16. Juni 1343 dazu, den Geldleiher fr die erhaltenen sieben Pfund und sieben Schilling Trierisch (ca. 7,5 kl. fl.) mit Wein in entsprechendem Wert zu entschdigen. Sollte dies nicht gelingen, so versprach er, da der Jude sich an seinen Einknften in Gonesweiler, welches er ohnehin fr eine gewisse Summe Geldes in Pfandschaft hielt, gtlich halten knne. Bei diesem Geschft erfolgte auch die Stellung von Brgen, wobei Heinrich seinen Bruder, den Kanoniker Nikolaus von St. Paulin in Trier<sup>49</sup> sowie den Springiersbacher Kanoniker Peter benannte. Darber hinaus stellte er als dritten Brgen einen gewissen Hermann, welcher mit dem Zusatz *famulus* versehen ist.<sup>50</sup> Bei diesem handelt es sich mit einiger Sicherheit um Hermann von Dockendorf, der bereits fr den Vater Heinrichs Geldgeschfte abgewickelt hatte.

Was das Dorf Gonesweiler angeht, so verweist die Nennung dieses Ortes auf die Finanzbeziehungen zwischen Heinrich dem lteren und Muskinus. Ehe das Dorf 1342 an Salmann verpfndet werden konnte, mute es zunchst bei Muskinus ausgelst werden, denn Heinrich hatte es im Jahr 1335 an diesen verpfndet. Dieser Schuldbrief lste alle zuvor gltigen Schuldbriefe Heinrichs gegenber Muskinus ab und beinhaltete darber hinaus auch noch Gter in Grimburg sowie um St. Wendel als Pfandgut, welche von Muskinus selbst oder aber den erzbischflichen Amtleuten beschlagnahmt werden konnten.<sup>51</sup> Offensichtlich hatte Heinrich diese Schulden bis zum Tode Muskinus' 1336 beglichen, sonst htte sein Sohn den Ort nicht ohne weiteres an Salmann von Wittlich weiterverpfnden knnen.

Schon vorher hatte Heinrich einige weitere Geschfte mit Muskinus gettigt, wie etwa die Verpfndung der halben Vogtei Ockfen an den Trierer Juden am 11. Juni 1335. Diese hatte Heinrich am selben Tag dem Kloster St. Martin fr 200 Pfund Heller (ca. 200 kl. fl.) abgekauft.<sup>52</sup> Dem Geschft stimmte Mechthild, die zweite Gattin Heinrichs, fnf Tage spter schriftlich zu.<sup>53</sup> Zwi-

<sup>48</sup> Urkundenbuch der Stadt Wittlich (wie Anm. 23), Nr. 191 (1342 VIII 16).

<sup>49</sup> Vgl. HEYEN, Franz-Josef, Das Stift St. Paulin vor Trier, Berlin, New York 1972 (Germania Sacra NF 6, Das Erzbistum Trier 1), S. 681.

<sup>50</sup> Urkundenbuch der Stadt Wittlich (wie Anm. 23), Nr. 196 (1343 VI 16).

<sup>51</sup> LHAK, Abt. 54 L, Nr. 193 (1335 VII 17).

<sup>52</sup> LHAK, Abt. 1 A, Nr. 11772, sowie Findbuch Archiv Kesselstadt, Nr. 24, S. 7.

<sup>53</sup> LHAK Abt. 1 A, Nr. 11772, sowie Findbuch Archiv Kesselstadt, Nr. 31, S. 9 (1335 VI 15).

schenzeitlich hatte Heinrich am 13. Juni 1335 Muskinus in einer weiteren Schuldurkunde versprochen, ihm die Schuld von 100 Pfund Trierer Pfennigen (ca. 133 kl. fl.) samt eventuellen Verzugszinsen von zwei Pfennigen pro Pfund und Woche zurückzuzahlen und stellte dafür alle seine Güter zu Pfand.<sup>54</sup> Es ist demnach erkennbar, daß Heinrich von der Leyen offenbar schon vorher Geschäfte über höhere Summen mit Muskinus getätigt hatte und diesen Verpflichtungen wohl nicht mehr in vollem Umfang nachgekommen war. Dabei stellt sich allerdings die Frage, warum Heinrich erst die halbe Vogtei kaufte, um sie direkt danach an Muskinus zu verpfänden. Es scheint fast so, als sei Muskinus in diesem Falle wirklich nur der »Strohmann« des Erzbischofs gewesen, der sich durch dieses Geschäft die Vogteirechte über Ockfen einverleiben wollte. Insofern kann diese Kaufaktion als versteckte Geldleihe gewertet werden.

Zu welchen Ergebnissen gelangt man nun, wenn man die bisher vorgestellten Urkunden nochmals in der Zusammenschau betrachtet?

1. Was die Bürgenstellung anbelangt, so läßt sich festhalten, daß sowohl Heinrich als auch sein Sohn auf ihnen bekannte Personen zurückgriffen, zu denen entweder ein verwandtschaftliches Verhältnis bestand, oder die sich in Abhängigkeit von ihnen befanden. Für die anderen als Bürgen benannten Personen kann demgegenüber aus den jeweils vorgebrachten Gründen die Verflechtungskategorie »Freundschaft« angenommen werden. Hierbei fällt insbesondere die Bürgschaft Salmanns von Wittlich ins Auge, die als Anzeichen einer freundschaftlichen Beziehung gewertet werden kann. Überdies konnte bei zwei Bürgen eine qualitative Steigerung der Beziehung von einer Freundschaft hin zu einer Verschwägerung durch Heirat beobachtet werden.

2. Zudem erfolgte eine stärkere Verflechtung zwischen den Beteiligten, aber insbesondere zwischen Gläubiger und Bürgen dadurch, daß die Bürgen mehrere Male in Anspruch genommen wurden. Dies spricht auf der einen Seite nochmals für die guten Beziehungen, die zwischen Heinrich und den betreffenden Personen bestanden haben müssen, zum anderen dürfte es aber auch im Interesse Salmanns von Wittlich gelegen haben, mit Personen zusammenzuarbeiten, die er bereits von vorhergehenden Transaktionen kannte. Hiermit einher geht die Beobachtung, daß einige Bürgen Heinrichs später selbst zu Kunden Salmanns avancierten.

3. Des weiteren läßt sich anhand des Urkundenmaterials aufzeigen, wie stark die Konditionen der Kredite auch von den beteiligten Personen beeinflußt wurden. So arbeitete Salmann gegenüber Heinrich dem Älteren vor allem mit Bürgenstellung und schriftlich fixierten Verzugszinsen, während gegenüber Heinrich dem Jüngeren vornehmlich mit Verpfändungen und Naturalienabgaben operiert wurde. Es scheint also so, daß der Geldleiher mit jedem

<sup>54</sup> LHAK, Abt. 54 L, Nr. 191 (1335 VI 13).

Kunden individuell die Konditionen der Kredite aushandelte und nicht nach einem starren Muster voring.

## II. Friedrich (der Ältere)/Friedrich (der Jüngere) von Neuerburg (in der Eifel)

Friedrich (der Ältere) von Neuerburg und sein Sohn<sup>55</sup> waren Mitglieder des südöstlich von Vianden stammenden Edlherrengeschlechts derer von Neuerburg und Kronenburg. Friedrichs Vorfahren waren die Herren von Dollendorf, die auch die Herrschaft über Kronenburg innehatten.<sup>56</sup> Durch die Mutter Friedrichs des Älteren, Lucie, wurde der Stammherrschaft darüber hinaus die Herrschaft Neuerburg, eine Seitenlinie der Grafschaft Vianden, hinzugefügt.<sup>57</sup>

In der Überlieferung der Finanzgeschäfte zwischen den beiden Herren von Neuerburg und den jüdischen Geldleihern klaffen teilweise erhebliche Lücken, die es erschweren, alle Geldgeschäfte genau zurückzuverfolgen. Trotzdem können auch hier einige interessante Aspekte aufgezeigt werden.

Das erste überlieferte Finanzgeschäft der Neuerburger datiert vom 20. Juni 1324, wobei das eigentliche Darlehen offenbar schon früher gegeben wurde, da Friedrich seinen Bürgen Walter von Clerveaux<sup>58</sup> von der Verpflichtung entband, die dieser zusammen mit anderen, namentlich nicht genannten Bürgen gegenüber den beiden Juden Jakob von Hamm sowie Isaak junior für eine Summe von 90 Pfund Trierisch (ca. 160 kl. fl.) eingegangen war.<sup>59</sup> Wer genau dieser Isaak junior war, erfährt man leider nicht, jedoch erscheint es aufgrund der anderen Geldleihen der Neuerburger naheliegend, daß mit diesem Isaak Sandermann gemeint ist, der in der Folgezeit zu einem der Hauptgeldgeber der Edlherrenfamilie avancierte. Eine weitere Möglichkeit wäre es, daß es sich um Isaak, Sohn des Videmann, handelt, denn dieser lieh etwas mehr als zwei Jahre später zusammen mit seinem Schwager Salmann von Wittlich Friedrich eine weitere Summe von 200 Pfund Heller (ca. 235,3 kl. fl.), für die wiederum Walter von Clerveaux zusammen mit anderen als Bürge eingesetzt wurde.<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> Anhand der Schuldurkunden läßt sich nicht in allen Fällen genau nachweisen, ob Vater oder Sohn gemeint sind, jedoch erscheint es aufgrund der Lebensdaten wahrscheinlich, daß die ersten Geschäfte noch Friedrich der Ältere abgeschlossen hat.

<sup>56</sup> Vgl. MÖLLER, Walther, Stammtafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter, 3 Bde., Darmstadt 1922–1936, hier: Bd. 2, S. 127–129, sowie Tafel XLV.

<sup>57</sup> Ebd., S. 163–168, sowie Tafel LX.

<sup>58</sup> Gemeint ist das luxemburgische Clerveaux/Clerf.

<sup>59</sup> Archives de Clerveaux, bearb. v. François-Xavier WÜRTH-PAQUET und Nicolas van WERVEKE, in: Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 36 (1883), Nr. 128, S. 30 (1324 VI 20).

<sup>60</sup> Ebd., Nr. 136 (1326 VIII 23).

Auch die nächste Urkunde wirft bezüglich des jüdischen Geldleihers Fragen auf, denn hier wird nur Isaak von Trier als Geldgeber genannt, so daß man keinen genauen Aufschluß darüber erhält, ob nun Isaak Sandermann oder Isaak Videmann gemeint ist. Allerdings könnte man aus der Bürgenstellung Rückschlüsse ziehen. Dieses Mal bürgten die beiden Knappen Jakob und Simon aus dem Hause der Herren von Montclair.<sup>61</sup> Jakob von Montclair taucht einige Jahre später selbst dreimal als Kunde von Isaak Sandermann auf<sup>62</sup>, was die Vermutung nahelegt, daß hier eine frühere Funktion als Bürge zu eigenen Geschäften mit dem Finanzier geführt hat. Dies würde bedeuten, daß Isaak von Trier mit Isaak Sandermann gleichzusetzen ist. Es sei darüber hinaus erwähnt, daß Jakob zwei seiner Kredite unter anderem durch die gleichen Bürgen absichern ließ, also ein ähnliches Muster zu erkennen ist wie bei Heinrich von der Leyen. Weiterhin zeigen sich auch beim Herrn von Montclair Ansätze zur Verflechtung, da er selbst auch bei einem seiner Burgmannen bürgte, der zuvor bereits für ihn gebürgt hatte.<sup>63</sup>

Kommen wir nach diesem Exkurs zurück zu den Geldgeschäften der Neuerburger. In den Folgejahren stieg der Geldbedarf Friedrichs des Jüngeren offenkundig rapide an, da er im Mai 1335 eine Summe von nicht weniger als 2.450 Pfund kleiner Turnosen (ca. 3267 kl. fl.) von Isaak Sandermann und dessen Konsortium lieh. Abgesichert wurde dieser äußerst hohe Betrag nach dem üblichen Muster durch Bürgenstellung, für die sich neben anderen Personen wiederum Walter von Clerveaux zur Verfügung stellte.<sup>64</sup> Bei den namentlich nicht genannten Mitgliedern des Konsortiums kann davon ausgegangen werden, daß es sich um Salmann von Wittlich sowie um Meyer, den Schwager oder Schwiegersohn (*gener*) des Isaak Sandermann, handelte. Dies kann man aus mehreren, seit 1336 ausgestellten Schuldurkunden schließen. Am 10. Oktober bekannte Friedrich neben seiner Gattin Amietta, daß er den Trierer Juden Isaak, Sandermanns Sohn, Salman und Meyer, Schwiegersohn Isaaks, insgesamt 1.000 Pfund kleiner schwarzer Turnosen (ca. 1333 kl. fl.) schuldete. Um diese Schuld abzutragen, bei der nicht sicher gesagt werden kann, ob es sich um die Restschuld der 2.450 Pfund kleiner Turnosen handelte oder ein neues Darlehen, verpfändete Friedrich den genannten Juden Einkünfte aus der Herrschaft Neuerburg sowie der Freiheit Waxweiler, die insgesamt 100 Pfund kleiner Turnosen (ca. 133 kl. fl.) umfaßten, wobei allerdings nur 70 Pfund und 12 Pfennige als Bargeld bezahlt wurden, während die restliche Summe durch eine Naturalienlieferung von 60 Maltern und drei Sestern Korn abgegolten

<sup>61</sup> LHAK, Abt. 54 M, Nr. 826 (1328 VII 18).

<sup>62</sup> LHAK, Abt. 54 M, Nr. 830 (1332 I 14); Abt. 54 M, Nr. 924 (1333 I 21); Abt. 54 M, Nr. 836 (1335 IV 19).

<sup>63</sup> Vgl. dazu LHAK, Abt. 54 M, Nr. 924 (1331 I 14), wo Burgmann Simon von Pitherscheidt für Jakob bürgt, sowie Abt. 54 M, M 832 (1333 X 6), wo Jakob wiederum für Simon bürgt.

<sup>64</sup> Archives de Clerveaux (wie Anm. 59), Nr. 188, S. 42f. (1335 V 4).

werden sollte.<sup>65</sup> Diese Naturalienlieferung dürfte ziemlich genau dem Zehnten der jeweiligen Orte entsprochen haben, wobei die Urkunde genau aufführt, welcher Ort welchen Betrag zu leisten hatte.<sup>66</sup> Die veranschlagte Summe sollte jährlich in drei Teilsummen abgetragen werden, die jeweils im Mai, am 1. Oktober sowie am 30. November fällig waren. Auch dieser Rechtsakt wurde durch eine umfangreiche Bürgenstellung abgesichert, wobei sich die Bürgen dazu verpflichteten, bei Zahlungsverzug zum Einlager in Trier zu erscheinen. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Personen der näheren Umgebung, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Friedrich standen, so etwa Franziskus, Pastor von Neuerburg, Nikolaus, Schultheiß von Waxweiler, Theoderich, *villicus* in Raden, Theoderich Wilemani/Dorlemani, *presbyter*, sowie den Henkin genannt Bule, und Johannes genannt Grageroch.<sup>67</sup> Verstärkt wird diese Vermutung durch einen Blick auf die Siegel der Urkunde, denn sowohl auf jener Urkunde vom 10. September als auch auf der vier Tage später angefertigten siegelte Franziskus von Neuerburg für alle anderen Bürgen mit, was darauf schließen läßt, daß diese kein Siegel besaßen. Neben dem angesprochenem Franziskus und selbstverständlich dem Aussteller selbst siegelten darüber hinaus der Küchenmeister Erzbischof Balduins, Thilmann von Rodenmacher, der Erzbischof selbst und Graf Heinrich von Vianden, der als Lehnsherr des Neuerburgers sein Placet gab. Ob die Mitbesiegelung Balduins auch aus lehnsrechtlicher Zustimmung heraus erfolgte, kann nicht nachvollzogen werden.

Trotz der Verpfändung der Einnahmen schien sich die finanzielle Schieflage des Neuerburgers knappe acht Monate später so verstärkt zu haben, daß dieser Güter rund um Waxweiler für 1.500 Pfund kleiner schwarzer Turnosen (ca. 2000 kl. fl.) verkaufen mußte. Käufer waren die drei schon bekannten jüdischen Geldgeber Isaak Sandermann, dessen Schwager Meyer sowie Salmann von Wittlich, die Friedrich eine Wiederkaufsklausel einräumten.<sup>68</sup> Ob Friedrich diese später genutzt hat, ist nicht bekannt.

In der Folgezeit sanken die von Friedrich geliehenen Beträge, die Gläubiger blieben allerdings im wesentlichen dieselben. Zu diesen Gläubigern gehörte auch Jakob Daniel, dem Friedrich 150 Pfund schwarzer Turnosen (ca. 200 kl. fl.) schuldete, die gemäß des Urkundenformulars ursprünglich Schulden

<sup>65</sup> MÖTSCH, Balduineen (wie Anm. 21), Nr. 1219 (1336 IX 10).

<sup>66</sup> Dies geht aus einer vier Tage später ausgestellten Urkunde hervor, welche für den Zweck der Besiegelung ausgestellt wurde, ansonsten aber dem Inhalt der Urkunde vom 10. September entspricht (MÖTSCH, Balduineen (wie Anm. 21), Nr. 1220 (1336 IX 14)).

<sup>67</sup> LHAK, Abt. 29 G, Nr. 8, sowie Abt. 29 G 16 = Abt. 54 N, Nr. 170 (dort werden allerdings bei den Namen der Bürgen abweichende Angaben machen, was die Schreibweise angeht).

<sup>68</sup> Vgl. MÖTSCH, Balduineen (wie Anm. 21), Nr. 1251, sowie LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde., Leipzig 1885/86 (Ndr. Aalen 1969), hier: Bd. 1, S. 1450, Anm. 4 (1337 VIII 7).

des Neuerburgers gegenüber dem Erzbischof gewesen waren. Zahlte Friedrich nicht, so sollte er in einer offenen Herberge in Trier Einlager halten.<sup>69</sup> Offenbar sagt diese Urkunde nichts anderes aus, als daß Jakob Daniel, der seit dem Tod des Muskinus 1336 Finanzverwalter Balduins war, in dieser Funktion auch die Außenstände des Erzbischofs einzutreiben hatte.

Solche Aufgaben nahm er anscheinend auch für andere jüdische Geldleiher wahr. So quittierte Jakob im Juli 1341, daß er für die Trierer Juden Samuel, den Sohn des inzwischen verstorbenen Isaak Sandermann, Meyer sowie Salmann von Wittlich die Summe von 100 Pfund Trierer Währung (ca. 133 kl. fl.) empfangen hatte, die ihm der Ritter Dietrich von Neuerburg zur Begleichung einer Schuld Friedrichs von Neuerburg übergeben hatte.<sup>70</sup> Offenbar war ihm die Summe durch den Verwandten Friedrichs ausgehändigt worden, als die eigentlichen Gläubiger nicht zugegen waren, was darauf hindeutet, daß sich Jakob in der Nähe Neuerburgs aufgehalten hatte und so einfach die Schuldsomme mit nach Trier nahm, um dem Konsortium die Reise nach Neuerburg zu ersparen.

Für die nächste Schuldentilgung schickte Friedrich seinen Verwandten offenbar selbst nach Trier, denn Salmann und Meyer, die nach dem Tod Isaaks das Konsortium allem Anschein nach zusammen weiterführten, quittierten Dietrich im Juni 1343, daß sie zur Begleichung der Schulden des Friedrich von Neuerburg 50 Pfund Trierer Währung (ca. 57 kl. fl.) empfangen hätten. Dabei ließen sie die Urkunde als Bestätigung vom Trierer Schultheißen Johannes, Mitglied der Patrizierfamilie Wolf, siegeln, der zu diesem Zweck noch zwei weitere Zeugen aus der Trierer Bürgerschaft hinzuzog.<sup>71</sup>

Auch im letzten erhaltenen Geldgeschäft Friedrichs bildet sich dessen mißliche finanzielle Lage wieder deutlich ab. So war er im August 1347 gezwungen, wiederum Teile seines Besitzes zu veräußern. Dieses Mal traf es das Dorf Weiß, wobei man aufgrund der Beschreibung zwischen Altenbettingen und Brecht davon ausgehen kann, daß hiermit der Ort Oberweis im heutigen Eifelkreis Bitburg-Prüm gemeint war. Für die Summe von 1.000 Pfund Trierisch (ca. 1143 kl. fl.) versetzte er den Ort samt Zubehör, ausgenommen das Hochgericht und die Kirchengabe, an den Juden Jakob Daniel und die Erben des kleinen Isaak, womit das schon bekannte Konsortium von Salmann von Wittlich und Meyer gemeint sein könnte, eventuell zusammen mit Isaak Sandermanns Sohn Samuel. Dies würde aufgrund der Umstände Sinn machen, auch wenn es nicht eindeutig belegbar ist.

<sup>69</sup> LHAK, Abt. 54 N, Nr. 175 (1340 V 10).

<sup>70</sup> Inventar des herzoglich-arenbergischen Archivs in Edingen/Enghien (Belgien), Bd. 2: Die Urkunden der deutschen Besitzungen bis 1600, bearb. v. Christian RENGGER und Johannes MÖTSCH, Koblenz 1997 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 75), Nr. 92, S. 49 (1341 VII 22).

<sup>71</sup> Ebd., Nr. 96, S. 51 (1343 VI 9).



Um dieses Darlehen abzuzahlen, wurde vereinbart, daß die Juden über einen Zeitraum von fünf Jahren jedes Jahr 100 Pfund Trierer Pfennige (ca. 114 kl. fl.) sowie 100 Malter weißen, harten und getrockneten Korns beziehen sollten. Dabei wurde wieder die Möglichkeit eingeräumt, den Ort vorher auszulösen.<sup>72</sup> Offenbar war es im Laufe der Verhandlungen zu diesem Darlehen zu weiteren offenen Fragen bzw. Befürchtungen auf Seiten der jüdischen Finanziers gekommen, denn in einer vom selben Tag stammenden Zusatzerklärung wurde darüber hinaus von Friedrich erklärt, daß die Juden für Schäden, die im Ort durch Raub, Brand oder andere Umstände entstehen sollten, nicht belangt werden könnten und das Dorf bis zur Wiederauslösung tatsächlich besitzen sollten.<sup>73</sup> Warum diese Zusatzvereinbarung aufgenommen wurde, kann nicht genau geklärt werden. Zum einen kann es natürlich eine reine Vorsichtsmaßnahme von Jakob und den anderen Finanziers gewesen sein. Darüber hinaus könnten sie allerdings auch wirklich Befürchtungen gehegt haben, daß es zu Ausschreitungen kommen könnte, wenn sie den Ort in ihrem Besitz hätten, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, etwa weil Friedrich versuchen wollte, so mehr Kapital aus der Verpfändung zu schlagen, oder aber aufgrund einer für die Finanziers spürbaren zunehmenden Judenfeindschaft.

Vergleicht man dieses Fallbeispiel mit dem vorangegangenen, sind einige Gemeinsamkeiten erkennbar. So sind bezüglich der Bürgenstellung auffällige Ähnlichkeiten zu Heinrich von der Leyen gegeben. Beispielfhaft seien hier die fünf Personen genannt, die 1335 für Friedrich bürgten und bei denen von einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm ausgegangen werden kann. Demgegenüber spricht die Tatsache, daß sich Walter von Clerveaux gleich dreimal für einen solchen Dienst zur Verfügung stellte, für seine Zugehörigkeit zum Freundeskreis der Neuerburger. Auch in anderen Bereichen der Geldleihe verließ man sich auf vertraute Personen, wenn etwa Dietrich von Neuerburg im Namen des Neuerburgers den Juden die Zahlungen überbrachte. Und schließlich konnte auch in diesem Beispiel angedeutet werden, daß einstige Bürgen wiederum selbst zu Kunden der jüdischen Geldleiher wurden, wie dies bei den beiden Familienmitgliedern der Familie der Herren von Montclair deutlich wurde. Am Rande sei auch an die bestehenden innerjüdischen Verflechtungen erinnert, die sich im durch Verwandtschaftsverhältnisse gekennzeichneten Konsortium nochmals sehr gut aufzeigen lassen.

---

<sup>72</sup> LHAK, Abt. 29 G, Nr. 24 (1347 VIII 14).

<sup>73</sup> Ebd., Nr. 25 (1347 VIII 14).

## II. Fazit

Die beiden vorgestellten Fallbeispiele haben gezeigt, daß man durch die intensive Beschäftigung mit Schuldurkunden sehr wohl zu Aussagen über die persönlichen Beziehungen der beteiligten Personen gelangen kann, obgleich solche Informationen nur indirekt enthalten sind. Es hat sich herausgestellt, daß beide Familien im Bereich der Geldleihe sowie bei der Auswahl ihrer Bürgen auf Personen ihres persönlichen Umfeldes zurückgriffen. Diese waren entweder verwandt mit dem Schuldner, standen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm oder können seinem Freundeskreis zugerechnet werden, womit sich eindeutige Parallelen zur eingangs angesprochenen Verflechtungstheorie ergeben. Dementsprechend kann auch die zu Beginn gestellte Frage, ob die »vier Typen von vorgegebenen oder herstellbaren Beziehungen« als Kriterien der Bürgenstellung gewertet werden können, positiv beantwortet werden.

Während der Schuldner bei der Benennung von Bürgen auf ein bereits bestehendes Netzwerk ihm vertrauter Personen zurückgriff, also ihm bekannte Verflechtungs- und Interaktionslinien nutzte, entstanden durch das Aufeinandertreffen von Bürgen und Gläubigern wiederum neue Verbindungen, wenn eine Person, die zunächst gegenüber dem jüdischen Geldhändler für jemand anderen bürgte, später selbst als Kunde des Finanziers auftauchte. Anhand der Fallbeispiele konnte dieses Phänomen nur ansatzweise aufgezeigt werden, doch könnte man hiervon ausgehend mit Hilfe weiterer Untersuchungen sicherlich ein weiträumiges und äußerst kompliziertes Beziehungsgeflecht zwischen Schuldnern, Gläubigern und Bürgen aufdecken. Es bliebe darüber hinaus zu untersuchen, ob der Befund lediglich auf das Erzstift Trier beschränkt ist oder auch für andere Regionen ähnliche Ergebnisse zu Tage gefördert werden können.

In dieses Verflechtungssystem der untersuchten Fallbeispiele gehört auch Erzbischof Balduin, der entweder direkt oder aber indirekt in die beschriebenen Verbindungen hineinwirkte. Sehr direkt wurde dieser Einfluß, wenn er beispielsweise die Verpfändungsurkunde Waxweilers mitbesiegelte oder aber, wenn Heinrich die halbe Vogtei Ockfen erst kaufte und dann an Muskinus verpfändete, weil ein territorialpolitisches Interesse des Erzbischofs bestand, der auf diese Art und Weise seine Finanz- und Territorialpolitik voranzutreiben versuchte. Demgegenüber kann von einer indirekten Einflußnahme des Erzbischofs gesprochen werden, wenn sich beispielsweise Salmann von Wittlich bei Geschäften mit höheren Darlehenssummen die Hilfe der erzbischöflichen Amtleute vorbehielt, um so die Pfänder einzutreiben. Der wiederkehrende Pausus, der dieses Eingreifen erzbischöflicher Amtleute ermöglichte, dürfte dabei im Falle Salmanns nur mehr ein übliches Formular gewesen sein, mit welchem sich der jüdische Geldleiher bei der Vergabe von großen Darlehen und angesichts der widrigen und gefährvollen Umstände der Zeit gegenüber seinen

Schuldern absicherte. Andererseits gibt es jedoch genügend Beispiele, in welchen sich diese indirekte Einflußnahme sehr schnell zu einer direkten wandeln konnte, wenn etwa der Erzbischof die Schulden der Adligen bei Juden beglich, um diese so an sich zu binden.<sup>74</sup> Es zeigt sich also, daß unsere Fallbeispiele auch in diesem Bereich mit den bisher von der Forschung getätigten Aussagen in Übereinstimmung bringen lassen. Ein letzter Aspekt der jüdisch-christlichen Geldleihe soll zum Abschluß ebenfalls vor Augen geführt werden. So fällt auf, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen adligem Schuldner und jüdischem Geldgeber von langer Dauer waren. Vater und Sohn von der Leyen tätigten mindestens 20 Jahre lang Geschäfte mit Salmann von Wittlich, während die Neuerburger in Kreditfragen immerhin 17 Jahre lang einem Konsortium vertrauten, welchem dieser ebenfalls angehörte. Hieran zeigt sich eine Präferenz von Seiten des Schuldners für gewisse Geldleiher. Zwar kommt es in beiden Beispielen vor, daß auch bei anderen Kreditgebern Geld geliehen wurde, allerdings können innerhalb des vorliegenden Quellenmaterials deutlich weniger Geschäfte in einem wesentlich kürzeren Zeitraum nachgewiesen werden. Überdies zeigte sich ebenfalls im Quellenmaterial, daß die Beziehungen auch nicht mit dem Tod eines Geschäftspartners abrissen, sondern vielmehr die Söhne der Schuldner zu Kunden der jüdischen Finanziere und ihrer Nachkommen wurden. Diese Beobachtungen können, wenn auch nicht in vollem Umfang, mit der jüdischen Einrichtung der *Ma'arufia* in Einklang gebracht werden, bei welcher ein jüdischer Geldleiher eine exklusive Geschäftsbeziehung zu einem christlichen Kunden aufbaute und über Jahre hinweg unterhielt.<sup>75</sup> Zwar findet sich die *Ma'arufia* hauptsächlich im hohen Mittelalter, doch kann anhand der zu Tage geförderten Ergebnisse behauptet werden, daß diese Einrichtung in abgeschwächter Form auch zu späteren Zeiten Bestand hatte.

---

<sup>74</sup> Vgl. BURGARD, Funktion (wie Anm. 2), S. 195f.

<sup>75</sup> Vgl. MUTIUS, Hans-Georg von, Art. »*Ma'arufia*«, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, Stuttgart u. a., 1993, Sp. 51.

# FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der  
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.  
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von  
Alfred Haverkamp und Robert Jütte

in Verbindung mit  
Christoph Cluse, Johannes Hahn,  
Franz Irsigler und Birgit Klein

Abteilung A: Abhandlungen

Band 20

2008

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Beziehungsnetze aschkenasischer Juden  
während des Mittelalters und der frühen Neuzeit

herausgegeben von

Jörg R. Müller

2008

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover